

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 22.01.2019 (KA vom 26.01.2019), geändert durch Satzung vom 09.09.2019 (49. SVV), KA vom 14. September 2019) zum 01.08.2019.

**Satzung der Stadt Büdingen  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
(Kindertagesstätten, Kindergärten, Hortbetreuung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen erlassen:

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem ab 01.01.2014 gültigen Hessischen Kinderförderungsgesetz.

Die Stadt Büdingen betreibt zudem für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten Krabbelgruppen entsprechend des Hess. Kinderförderungsgesetz (KiföG).

## 4-1 Benutzung der Kindertageseinrichtungen

### § 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) In die Krabbelgruppen werden Kinder ab dem vollendeten 12., 18. und 24. Lebensmonat aufgenommen.
- (3) Schulkinder bis zur Beendigung der 4. Klasse in der Grundschule können im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung in der dafür vorgesehenen Einrichtung in Büdingen Hortbetreuung „Kleine Frösche“ aufgenommen werden.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können auch Kinder dieser Altersgruppen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

<b>Krippenbetreuung</b> (bis vollendetes 3. Lebensjahr)	
KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße	07.00 bis 14.00 Uhr
KiTa Weiherwiesen Büdingen, In den Weiherwiesen *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Wichtelhaus, Büdingen, Gymnasiumstraße *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Spatzennest, Düdelsheim, Am Kraftenborn *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen*	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Regenbogen, Lorbach*	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)

<b>Regelbetreuung</b> (ab vollendetes 3. Lebensjahr)	
KiTa Märchenburg, Büches *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße	07.00 bis 14.00 Uhr
KiTa Villa Farbenkleck, Büdingen, Über der Seeme *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Weiherwiesen, Büdingen, In den Weiherwiesen *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Bärenhöhle, Diebach a. H.	07.00 bis 14.00 Uhr
KiTa Wirbelwindchen, Düdelsheim, Schulstraße *	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen*	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)
KiTa Regenbogen, Lorbach*	07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztagseinrichtung)

<b>Hortbetreuung</b> (ab Schulbeginn)	
Hortbetreuung „Kleine Frösche“ Büdingen Gymnasiumstraße 2	11:00 - 17:00 Uhr  07:30 – 11:00* *Frühbetreuung nur während der gesetzl. Ferien

- (2) Das in Artikel 31 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention anerkannte Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung steht in innerer Beziehung zu dem in Artikel 7 Buchstabe d des internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte (UN-Sozialpakt) verankerten Anspruch auf Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage, indem es den, diesem Recht zugrunde liegenden Gedanken für die besondere Lage eines Kindes, das noch nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nutzbar macht.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist jede Kindertageseinrichtung der Stadt Büdingen drei Wochen geschlossen. Davon betroffene Kinder können bei Bedarf in einer Notdienst-Kindertagesstätte der Stadt Büdingen zu den regulären Betreuungszeiten betreut werden. Für Kinder, die im Hort betreut werden, steht in den gesetzlich festgelegten Sommerferien eine 3-wöchige Ferienbetreuung zur Verfügung, die zum Teil in Verbindung mit dem Familienzentrum der Stadt Büdingen, durchgeführt wird. In den gesetzlich festgelegten Oster- und Herbstferien eines Jahres kann allen **berufstätigen** Eltern, denen die Betreuung ihres Kindes während dieser Ferienzeit nicht selbst möglich ist, eine Betreuung ihres Kindes **zusätzlich** in der Zeit von 7:00 bis 11:00 Uhr angeboten werden.

Für die Durchführung des Notdienstes in den KiTa's und die Ferienbetreuung im Hort müssen mindestens je 10 Kinder angemeldet sein.

An nachfolgenden weiteren Tagen bleiben alle Einrichtungen der Stadt Büdingen geschlossen:

- Weihnachtsschließung an max. 8 Tagen vor Weihnachten, zwischen den Jahren und in der ersten Woche des neuen Jahres
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen:  
Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr
- an 2 Brückentagen: Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam
- an 2 pädagogischen Tagen
- an 1 Pflichtschulungstag (für Brandschutz und Erste Hilfe)
- an 2 Tagen wegen Grundreinigung

## **4-1 Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

- betriebliche Veranstaltungen
- unabwendbare Reparaturarbeiten

Die vorgenannten pädagogischen Tage, die Pflichtschulungstage, die Grundreinigungstage, die betrieblichen Veranstaltungen der Stadt Büdingen, sowie unabwendbare Reparaturarbeiten werden den Eltern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

Vor oder nach den gesetzlichen Feiertagen 1. Mai und 3. Oktober eines Jahres wird im Falle eines Brückentages eine Notdienstbetreuung angeboten.

- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen. Sind mehr Anmeldungen registriert, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der älteren Kinder vorrangig. In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der §§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 SGB VIII zu beachten sind.
- (2) Ein nahtloser Übergang von einer U3-Gruppe in eine Ü3-Gruppe wird ermöglicht. Geschwisterkinder können im Rahmen freier Kapazitäten in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wie Erstkinder einer Familie.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, unter Berücksichtigung von Platzreduzierungen durch Integrationsmaßnahmen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Aufnahmen können, in Absprache mit den Eltern, aus pädagogischen Gründen individuell erfolgen.
- (5) Die Eltern müssen sowohl in der Krippengruppe, als auch in der Regelgruppe eine Eingewöhnungszeit, bis zu 14 Tagen ab der Aufnahme, einplanen. Die Eingewöhnung beginnt unabhängig vom Alter des Kindes frühestens am vertraglich vereinbarten Aufnahmetag. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie der jeweiligen Hausordnung der gewählten Einrichtung.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung der Kindertagesstätte oder Hortbetreuung.
- (7) In Hessen wird § 2 Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz (HKiGSchG) angewendet. Danach gilt, dass Personensorgeberechtigte eines Kindes, das eine

Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes – also eine Kindertagesstätte oder Horteinrichtung – besucht, vor der Aufnahme in die Einrichtung durch Vorlage eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen haben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen. Ein Nachweis über eine Impfberatung muss gem. PrävG immer erbracht werden.

- (8) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.

## § 6

### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie müssen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen und je nach gebuchtem Betreuungsumfang wieder von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass die Sauberkeit des/r Kindes/r eingehalten wird.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Abholende Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen (Feste, Laternenumzüge, Eltern-Kind-Nachmittage/-abende, etc.) auf dem Gelände und im Gebäude der Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten/meldepflichtigen Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (z. B. Geschwisterkind/er oder Anderer) ist/sind der/die sorgeberechtigte/n Person/en/Erziehungsberechtigter/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass auch erkrankte Geschwisterkinder während einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung **nicht** betreten

## **4-1 Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

dürfen. Die Kindertageseinrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn der Stadt Büdingen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorliegt.

- (7) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (8) Eltern sind dazu angehalten, darauf zu achten, dass § 4 Abs. 2 der Satzung einzuhalten ist.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragsatzung sowie dieser Satzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten. Wird der fällige Kostenbeitrag für Betreuung oder hinzugebuchtes Essen mehr als 2mal nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Büdingen vor, das Kind vom Amts wegen zurück in den geringsten Betreuungsumfang (max. 6 Stunden) umzumelden.
- (10) Dem Personal ist mit Wertschätzung zu begegnen.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die Mitarbeiter/innen stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal vorher zu vereinbaren, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht zu stören.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 8**

#### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Elternversammlungen und Elternbeirat sowie das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen in Kindertageseinrichtungen wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen geregelt.

### **§ 9**

#### **Versicherung**

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen der Einrichtung teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

### **§ 10 Medikation**

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Kostenbeiträge für Benutzung**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag für Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 12 Ummeldungen und Abmeldung**

- (1) Ummeldungen aufgrund Reduzierung des Betreuungsumfangs sind schriftlich zum 01.02. eines Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08. oder 01.09. eines Jahres) über die jeweilige Kindertageseinrichtung möglich. Geht die Ummeldung erst nach den oben genannten Zeitpunkten dort ein, werden sie erst mit Ablauf des nächsten möglichen Ummeldezeitpunktes wirksam.
- (2) Ummeldungen aufgrund Erweiterung des Betreuungsumfangs sind jederzeit möglich, sofern die Öffnungszeiten der Einrichtung dies erlauben.
- (3) Der Umzug eines Kindes und seiner personensorgeberechtigten Personen, innerhalb des Stadtgebietes sind der Kindertageseinrichtung und der Verwaltung unverzüglich (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) mitzuteilen.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes wegen Einschulung erfolgt von Amts wegen automatisch zum 31.07. eines Kalenderjahres und bedarf keiner gesonderten Abmeldung durch die Eltern.
- (5) Innerhalb der letzten 3 Monate (bis einschl. 03.04. des laufenden Kalenderjahres) vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, das von der Einschulung einmal zurückgestellt wurde, kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Die Zahlungspflicht bleibt sonst für diesen Zeitraum bestehen.

## **4-1 Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

- (6) Eine Abmeldung wegen Wegzuges aus der Kommune/Gemeinde kann jederzeit **zum 03.** des laufenden Monats zum Ablauf des **darauffolgenden Monats** erfolgen. Geht die Abmeldung erst **nach dem 03.** des laufenden Monats in der Einrichtung ein, wird sie erst zum Ablauf des **übernächsten Monats** wirksam.
- (7) Erfolgt eine Abmeldung aus anderen Gründen, wird im Einzelfall durch die Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Magistrat der Stadt Büdingen entschieden.
- (8) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der sorgeberechtigten Personen eine für den Betrieb der Kindertages-einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung von Amts wegen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (9) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (10) Werden die Kostenbeiträge, für die über 6-stündige Betreuung und Verpflegung für Mittagessen zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und der Teilnahme am Mittagessen. Die Stadt behält sich dann vor, das Kind von Amts wegen auf die kostengünstigste bzw. kostenfreie Betreuung gem. § 32 c HKJGB umzumelden oder nach Ermessen im Einzelfall abzumelden.
- (11) Im Falle eines Ausschlusses durch die Kindertageseinrichtung oder die Verwaltung (z. B. Kind verfügt noch nicht über die nötige Reife für eine Regelgruppe bzw. U3-Gruppe oder von Amts wegen, bei Nichtzahlung der Kostenbeiträge, gem. § 12 Abs. 7 und 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlischt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

### **§ 13**

#### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

##### **Allgemeine Daten:**

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten



**Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen:**

Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 22.01.2019

Henrike Strauch  
Erste Stadträtin